

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Gruppenstärkenüberschreitung in Tageseinrichtungen für Kinder wird in der Zuständigkeit des Jugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises wie folgt geregelt:

1. In Gruppenformen III sind Gruppenstärkenüberschreitungen nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung des Jugendamtes möglich.
2. In Gruppen, in denen Kinder unter drei Jahren und Kinder mit Behinderungen betreut werden, sind Überschreitungen nur in absoluten Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung des Jugendamtes möglich.

Die Träger der Tageseinrichtungen werden umgehend über dieses Verfahren informiert.